Reichsgesetzblatt

Teil II

1925 | Ausgegeben zu Berlin, den 27. März 1925 | Nr. 14

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des deutsch-portugiesischen Notenwechsels vom 31. Dezember 1924 über Verlängerung der Gültigkeitsdauer und Abänderung des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens vom 28. April 1923. S. 111. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. S. 111. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. S. 111. — Bekanntmachung, betreffend eine am 29. November 1924 mit Dänemark getroffene Vereinbarung über die Gewährung von Amtshilfe bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. S. 111. — Bekanntmachung über Neuausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr beigefügten Liste. S. 113. — Bekanntmachung der Geschäftsordnung des Reichsbahngerichts vom 20. Dezember 1924. S. 113. — Berichtigung. S. 114

Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des deutsch-portugiesischen Notenwechsels vom 31. Dezember 1924 über Verlängerung der Gültigkeitsdauer und Abänderung des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens vom 28. April 1923.

Vom 10. März 1925.

Der deutsch-portugiesische Notenwechsel vom 31. Dezember 1924 über Verlängerung der Gültigkeitsdauer und Abänderung des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens vom 28. April 1923 (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 93 ff.) ist am 28. Februar 1925 ratifiziert worden.

Berlin, den 10. März 1925.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Stresemann

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 11. März 1925.

Der durch Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 30. April bis 9. Mai 1925 in Berlin-Charlottenburg stattfindende 5. Allgemeine Büroausstellung des Deutschen Fachverbandes der Büroindustrie, E. V. in Berlin.

Berlin, den 11. März 1925.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Vom 12. März 1925.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 18. bis 23. Juni 1925 in Stuttgart stattfindende 31. deutsche landwirtschaftliche Wanderausstellung der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft.

Berlin, den 12. März 1925.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Bekanntmachung, betreffend eine am 29. November 1924 mit Dänemark getroffene Vereinbarung über die Gewährung von Amtshilfe bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Vom 13. März 1925.

Zwischen Deutschland und Dänemark ist durch Schriftwechsel der Deutschen Gesandtschaft in Kopenhagen mit dem Königlich Dänischen Ministerium des Äußern vom 29. November 1924 eine Vereinbarung über die Gewährung von Amtshilfe bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen getroffen worden. Der Schriftwechsel wird nachstehend veröffentlicht. Den darin enthaltenen Bestimmungen haben alle deutschen Länderregierungen zugestimmt.

Berlin, den 13. März 1925.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Schubert

Schreiben

des Deutschen Geschäftsträgers in Kopenhagen an den Königlich Dänischen Minister des Äußern.

Kopenhagen, den 29. November 1924.

Herr Minister!

Euerer Exzellenz beehre ich mich im Auftrag meiner Regierung folgende Erklärung ganz ergebenst zu übermitteln:

Die Deutsche Regierung wird der Königlich Dänischen Regierung auf ihren Antrag unverzüglich Namen, Stand und Wohnort des deutschen Eigentümers und, soweit dies möglich ist, des deutschen Führers von deutschen Kraftfahrzeugen angeben, wenn diese Personen in Dänemark den dort über den Verkehr auf öffentlichen Wegen geltenden Gesetzen und Bestimmungen zuwidergehandelt haben oder wenn bei dem Betriebe des Kraftfahrzeugs in Dänemark ein Unfall eingetreten ist.

Die Deutsche Regierung wird ferner dafür Sorge tragen, daß auf Antrag der Königlich Dänischen Regierung Verfügungen der zuständigen dänischen Behörden, worin die Untersagung der Führung eines Kraftfahrzeugs in Dänemark ausgesprochen oder angedroht wird, dem in Deutschland befindlichen Kraftfahrzeug-Eigentümer oder -Führer zugestellt werden.

Diese Verpflichtungen gelten unter der Bedingung der Gegenseitigkeit und treten am 1. Dezember 1924 in Kraft. Sie treten außer Kraft, sobald die Deutsche Regierung der Dänischen Regierung eine entsprechende Mitteilung macht.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Bassewitz

Seiner Exzellenz dem Königlich Dänischen Minister des Äußern,
Herrn Grafen Moltke, Kopenhagen.

Schreiben

des Königlich Dänischen Ministers des Äußern an den Deutschen Geschäftsträger in Kopenhagen.

Udenrigsministeriet
Copenhague, le 29 novembre 1924.

Monsieur le Comte,

J'ai l'honneur de vous faire savoir que le Gouvernement royal est disposé, à condition de réciprocité, à la demande du Gouvernement allemand, de lui communiquer, sans délai, les noms, professions et domiciles des propriétaires et — si possible — des conducteurs danois d'un véhicule-automobile dans les cas où ceux-ci se seraient rendus coupables sur le territoire allemand de contraventions aux règles en vigueur en Allemagne pour la circulation sur la voie publique ou lorsqu'un accident s'y serait produit par le fait de la circulation de l'automobile en question.

Le Gouvernement royal s'engage en outre à la demande du Gouvernement allemand et également à titre de réciprocité à faire parvenir aux propriétaires et conducteurs se trouvant en Danemark, les décisions que les autorités compétentes allemandes auraient prises à leur égard, leur interdisant de conduire de véhicules-automobiles sur le territoire allemand ou les avisant qu'une telle interdiction pourra être appliquée contre eux.

(Übersetzung.)

Ministerium des Äußern
Kopenhagen, den 29. November 1924.

Herr Graf!

Ich beehre ich Ihnen mitzuteilen, daß die Königliche Regierung bereit ist, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit der Deutschen Regierung auf ihren Antrag unverzüglich Namen, Stand und Wohnort der dänischen Eigentümer und, soweit dies möglich ist, der dänischen Führer von Kraftfahrzeugen bekanntzugeben, wenn diese Personen in Deutschland den dort über den Verkehr auf öffentlichen Wegen geltenden Bestimmungen zuwidergehandelt haben oder wenn bei dem Betrieb ihres Kraftfahrzeugs ein Unfall eingetreten ist.

Die Königliche Regierung verpflichtet sich ferner, auf Antrag der Deutschen Regierung und gleichfalls unter der Bedingung der Gegenseitigkeit den in Dänemark befindlichen Eigentümern und Führern von Kraftfahrzeugen Verfügungen der zuständigen deutschen Behörden zustellen zu lassen, worin ihnen untersagt wird, Kraftfahrzeuge in Deutschland zu führen, oder ihnen der Erlaß eines solchen Verbots angedroht wird.

Cet arrangement réciproque sera appliqué à partir du 1er décembre prochain et restera en vigueur jusqu'à ce que le Gouvernement danois avise le Gouvernement allemand qu'il dénonce.

Veuillez agréer, Monsieur le Comte, l'assurance de ma considération très distinguée.

Moltke

Monsieur le Comte Rudolf de Bassewitz,
Chargé d'Affaires d'Allemagne, Copenhague.

Diese Vereinbarung wird vom 1. Dezember d. J. ab angewendet werden und in Kraft bleiben, bis die Dänische Regierung der Deutschen Regierung die Kündigung erklärt.

Wollen Sie, Herr Graf, die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung genehmigen.

Moltke

Herrn Grafen Rudolf von Bassewitz,
Deutschem Geschäftsträger, Kopenhagen.

Bekanntmachung über Neuausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr beigefügten Liste. Vom 12. März 1925.

Das Zentralamt für den internationalen Eisenbahntransport in Bern hat die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet, neu ausgegeben. Die Liste ist im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 57 vom 9. März 1925 abgedruckt.

Berlin, den 12. März 1925.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Vogel

Bekanntmachung der Geschäftsordnung des Reichsbahngerichts vom 20. Dezember 1924. Vom 14. März 1925.

Auf Grund des § 44 Abs. (2) des Gesetzes über die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 272) hat der Präsident des Reichsgerichts für das zur Entscheidung von Streitfällen zwischen der Reichsregierung und der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft über die Auslegung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Gesellschaftssatzung, über Maßnahmen auf Grund des Gesetzes oder der Satzung oder über sonstige ähnliche Fragen beim Reichsgerichte gebildete besondere Gericht die nachstehende Geschäftsordnung erlassen.

Berlin, den 14. März 1925.

Der Reichsverkehrsminister
Dr. Krohne

Geschäftsordnung des Reichsbahngerichts

§ 1

Das Verfahren wird durch den Antrag eines Beteiligten eingeleitet. Der Antrag ist schriftlich beim Reichsbahngericht einzureichen. Er muß eine Darstellung des Streitfalls enthalten und die zur Entscheidung gestellte Frage genau bezeichnen.

Mit dem Antrag ist ein Vorschlag wegen der Wahl eines Beisitzers durch den Präsidenten des Reichsgerichts zu verbinden.

Dem Antrag sind drei Abschriften beizufügen.

§ 2

Eine Abschrift des Antrags wird dem Gegner zur Erklärung und zum Vorschlag wegen der Wahl des zweiten Beisitzers mitgeteilt.

§ 3

Antrag und Gegenerklärung sind zur Ernennung der Beisitzer dem Präsidenten des Reichsgerichts vorzulegen. Dieser teilt die Ernennung den Beteiligten mit.

§ 4

Alle weiteren Schriftsätze und Erklärungen eines Beteiligten sind dem Gegner bekanntzugeben; auch ihnen sind stets drei Abschriften beizufügen.

§ 5

Der Vorsitzende kann einen der beiden Beisitzer zum Berichterstatter, auch den zweiten Beisitzer zum Mitberichterstatter ernennen.

§ 6

Hält der Vorsitzende Ermittlungen oder Beweiserhebungen für erforderlich, so ordnet er sie von Amts wegen an. Hat er einen Berichterstatter oder auch einen Mitberichterstatter ernannt, so soll er sie vorher hören.

Der Vorsitzende kann den Berichterstatter oder Mitberichterstatter oder beide mit den Ermittlungen und der Erhebung der Beweise beauftragen.

Für den Beweis durch Augenschein, Zeugen und Sachverständige gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Über die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen entscheidet derjenige, der sie vernimmt. Das Reichsbahngericht kann die nachträgliche Beeidigung einer unbeeidigt gebliebenen Person anordnen.

Die Beteiligten sind von den Beweisterminen durch eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen. Sie sind befugt, zu den Beweisterminen Vertreter zu entsenden.

§ 7

Auf die Ersuchen des Reichsbahngerichts an die Gerichte und Verwaltungsbehörden um Rechtshilfe finden die §§ 157 bis 162, 165 bis 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes Anwendung.

Das Reichsbahngericht kann von allen Behörden die Vorlage von Akten und Urkunden verlangen.

§ 8

Hält der Vorsitzende die Sache für genügend geklärt, so beruft er das Reichsbahngericht zur Beratung und Entscheidung. Ist ein Berichterstatter ernannt, so hat er dem Vorsitzenden vorher ein schriftliches Gutachten einzureichen. Ist auch ein Mitberichterstatter ernannt, so teilt ihm der Vorsitzende das Gutachten zur Gegenäußerung mit; die Gegenäußerung kann schriftlich vor dem Termin oder mündlich bei der Beratung erfordert werden.

§ 9

Das Reichsbahngericht kann vor der Beschlußfassung eine mündliche Verhandlung anordnen. Auf Antrag einer Partei muß es sie anordnen; in diesem Falle sind die Beteiligten durch eingeschriebenen Brief von dem Termine zu benachrichtigen. Zwischen dem Termin und der Absendung der Benachrichtigung muß eine Frist von acht Tagen liegen.

§ 10

Außerhalb der Sitzungen nimmt der Vorsitzende die Befugnisse des Reichsbahngerichts wahr.

§ 11

Das Reichsbahngericht entscheidet auf Grund nichtöffentlicher Beratung durch schriftlichen Beschluß, der den Beteiligten zuzustellen ist.

Im Falle einer mündlichen Verhandlung hält der Berichterstatter und, falls ein solcher nicht ernannt ist, der Vorsitzende einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Sind Vertreter oder Bevollmächtigte der Beteiligten anwesend, so erhalten sie das Wort.

§ 12

Bei Verhandlungen und Beweisaufnahmen haben auf Verlangen dessen, der sie leitet, Vertreter und Bevollmächtigte der Beteiligten ihre Befugnisse nachzuweisen.

§ 13

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und die Leitung der Verhandlung sowie diejenigen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit, die Beratung und Abstimmung finden entsprechende Anwendung; jedoch kann in der mündlichen Verhandlung die Öffentlichkeit nur wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen werden.

Der Vorsitzende stimmt zuletzt; von den Beisitzern stimmt der nach dem Lebensalter jüngere vor dem älteren.

Die Mitglieder des Reichsbahngerichts sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten.

§ 14

Über die mündliche Verhandlung bei dem Reichsbahngericht ist durch einen vereidigten Protokollführer des Reichsgerichts ein Protokoll aufzunehmen. Die §§ 159 bis 162, 163 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 der ZPO. finden entsprechende Anwendung.

Dasselbe gilt für die Beweisaufnahmen.

§ 15

Die Entscheidung des Reichsbahngerichts ist von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird das unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem ältesten Beisitzer, unter der Entscheidung bemerkt.

§ 16

Das Reichsbahngericht entscheidet im Namen des Reichs.

§ 17

Nach mündlicher Verhandlung muß die Entscheidung verkündet werden.

Alle Entscheidungen werden den Beteiligten von Amts wegen zugestellt. Die §§ 208 bis 213 der ZPO. sind entsprechend anzuwenden.

§ 18

Als Verkündung der Entscheidung im Sinne des § 44 Abs. 3 und 4 des Reichsbahngesetzes gilt deren Zustellung in den Fällen, in denen eine mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat.

§ 19

Das Reichsbahngericht führt das große und das kleine Reichssiegel, letzteres mit der Umschrift „Reichsbahngericht".

§ 20

Ruft im Falle des § 44 Abs. 4 des Reichsbahngesetzes ein Beteiligter nach Ablauf der vorgesehenen Fristen den Schiedsrichter an, so hat das Reichsbahngericht das vor ihm schwebende Verfahren durch Beschluß einzustellen und den Beschluß den Beteiligten zuzustellen.

§ 21

Das Verfahren vor dem Reichsbahngericht und den von ihm ersuchten und beauftragten Stellen ist gebührenfrei.

Die Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

§ 22

Die nichtrichterlichen Beamten des Reichsgerichts haben zugleich die Geschäfte bei dem Reichsbahngericht ohne besondere Entschädigung zu versehen.

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Wohnsitzes haben die Mitglieder und Beamten Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Leipzig, den 20. Dezember 1924.

Der Präsident des Reichsgerichts
Dr. Simons

Berichtigung

In dem Privatnotenbankgesetze vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 246) sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

1. Im § 1 Abs. 1 Nr. 4 ist statt „Karlsruhe" zu setzen „Mannheim";
2. im § 14 Nr. 3 d erste Zeile ist statt „zahlungsfähig" zu setzen „zahlungsfähige";
3. in der Überschrift vor § 19 ist statt „Bankfatzung" zu setzen „Bankausweise";
4. im § 19 Abs. 2 Nr. 1 letzte Zeile ist statt „sonstige" zu setzen „sonstigen".

Berlin, den 13. März 1925.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Schäffer

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug **nur** durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,50 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1925	Nr. 15

Inhalt: Gesetz über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen, betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren. S. 115. — Gesetz über die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1925. S. 118.

Gesetz über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen, betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren. Vom 21. März 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Dem Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen vom 14. April 1891, betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren, revidiert in Washington am 2. Juni 1911, wird zugestimmt.

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Waren, die an sich selbst oder auf ihrer Aufmachung oder ihrer äußeren Verpackung irgendwelche Warenzeichen (Marken), Namen, Aufschriften oder sonstige Zeichen tragen, die unmittelbar oder mittelbar falsche Angaben über Ursprung, Gattung, Art oder charakteristische Eigenschaften dieser Waren darstellen, unterliegen bei ihrer Einfuhr oder Ausfuhr der Beschlagnahme zum Zwecke der Beseitigung der unrichtigen Angaben.

Die Beschlagnahme erfolgt durch die Zollbehörde; diese ordnet auch die zur Beseitigung der falschen Angaben erforderlichen Maßnahmen an. Wird den Anordnungen der Zollbehörde nicht entsprochen oder ist die Beseitigung untunlich, so setzt die Zollbehörde durch Strafbescheid (§ 419 der Strafprozeßordnung) die Einziehung der Waren fest.

§ 3

a) Im § 14 Abs. 2 und im § 15 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 441) fallen die beiden letzten Sätze fort.

b) § 22 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 499) erhält folgende Fassung:

Die Strafverfolgung tritt, mit Ausnahme der in den §§ 4, 6, 10, 11 bezeichneten Fälle, nur auf Antrag ein. In den Fällen der §§ 8, 12 hat das Recht, den Strafantrag zu stellen, jeder der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände.

Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wegen der nach § 4 strafbaren Handlungen ist ebenso wie bei den nur auf Antrag verfolgbaren Handlungen (§§ 8, 12) neben dem Verletzten (§ 374 Abs. 1 Nr. 7 der Strafprozeßordnung) jeder der im § 13 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände zur Privatklage berechtigt.

§ 4

Der § 1 dieses Gesetzes tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage, im übrigen tritt das Gesetz mit dem Tage in Kraft, an dem nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung der im § 1 vorgesehene Beitritt wirksam wird.

Berlin, den 21. März 1925.

Der Stellvertreter des Reichspräsidenten
Dr. Simons

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Frenken

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Stresemann

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. April 1925)

Arrangement de Madrid
du 14 avril 1891
concernant
la répression des fausses indications de provenance sur les marchandises, revisé à Washington le 2 juin 1911,

conclu entre

le Brésil, Cuba, l'Espagne, la France, la Grande-Bretagne, le Portugal, la Suisse et la Tunisie.

Les Soussignés, dûment autorisés par leurs Gouvernements respectifs, ont, d'un commun accord, arrêté le texte suivant, gui remplacera l'Arrangement signé à Madrid le 14 avril 1891, savoir:

Article Premier

Tout produit portant une fausse indication de provenance dans laquelle un des pays contractants, ou un lieu situé dans l'un d'entre eux, serait directement ou indirectement indiqué comme pays ou comme lieu d'origine, sera saisi à l'importation dans chacun desdits pays.

La saisie sera également effectuée dans le pays où la fausse indication de provenance aura été apposée, ou dans celui où aura été introduit le produit muni de cette fausse indication.

Si la législation d'un pays n'admet pas la saisie à l'importation, cette saisie sera remplacée par la prohibition d'importation.

Si la législation d'un pays n'admet pas la saisie à l'intérieur, cette saisie sera remplacée par les actions et moyens que la loi de ce pays assure en pareil cas aux nationaux.

Article 2

La saisie aura lieu à la requête soit du ministère public, soit de toute autorité compétente, par exemple, l'Administration douanière soit d'une partie intéressée, particulier ou société, conformément à la législation intérieure de chaque pays.

Les autorités ne seront pas tenues d'effectuer la saisie en cas de transit.

Article 3

Les présentes dispositions ne font pas obstacle à ce que le vendeur indique son nom ou son adresse sur les produits provenant d'un pays différent de celui de la vente; mais, dans ce cas, l'adresse ou le nom doit être accompagné de l'indication précise, et en caractères apparents, du pays ou du lieu de fabrication ou de production.

(Übersetzung)

Madrider Abkommen
vom 14. April 1891,
betreffend
die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren, revidiert in Washington am 2. Juni 1911,

abgeschlossen zwischen

Brasilien, Cuba, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Portugal, der Schweiz und Tunis.

Die Unterzeichneten haben auf Grund ordnungsmäßiger Vollmachten ihrer Regierungen die folgende Vertragsfassung vereinbart, die an die Stelle des zu Madrid am 14. April 1891 unterzeichneten Abkommens treten soll:

Artikel 1

Jedes eine falsche Herkunftsangabe tragende Erzeugnis wird, wenn in ihr eines der vertragschließenden Länder oder ein darin belegener Ort unmittelbar oder mittelbar als Land oder als Ort des Ursprunges angegeben ist, bei der Einfuhr in ein jedes der genannten Länder beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erfolgt ebenso in dem Lande, wo die falsche Herkunftsangabe angebracht, oder in dem, wohin das mit der falschen Angabe versehene Erzeugnis eingeführt worden ist.

Läßt die Gesetzgebung eines Landes die Beschlagnahme bei der Einfuhr nicht zu, so tritt an die Stelle dieser Beschlagnahme das Verbot der Einfuhr.

Läßt die Gesetzgebung eines Landes die Beschlagnahme im Innern nicht zu, so treten an die Stelle dieser Beschlagnahme die Klagen und Rechtsbehelfe, die das Gesetz dieses Landes im gleichen Falle den Staatsangehörigen sichert.

Artikel 2

Die Beschlagnahme erfolgt auf Antrag entweder der Staatsanwaltschaft oder einer zuständigen Behörde, zum Beispiel der Zollverwaltung, oder einer beteiligten Partei, sei sie ein einzelner oder eine Gesellschaft, gemäß der inneren Gesetzgebung jedes Landes.

Im Falle der Durchfuhr sind die Behörden nicht verpflichtet, die Beschlagnahme zu bewirken.

Artikel 3

Die gegenwärtigen Bestimmungen hindern den Verkäufer nicht, seinen Namen oder seine Adresse auf den Erzeugnissen anzugeben, die aus einem anderen Lande als dem des Verkaufs herkommen; in diesem Falle muß jedoch in Verbindung mit der Adresse oder dem Namen das Land oder der Ort der Herstellung oder der Erzeugung genau und in deutlichen Buchstaben angegeben werden.

Article 4

Les tribunaux de chaque pays auront à décider quelles sont les appellations qui, à raison de leur caractère générique, échappent aux dispositions du présent Arrangement, les appellations régionales de provenance des produits vinicoles n'étant cependant pas comprises dans la réserve spécifiée par cet article.

Article 5

Les Etats de l'Union pour la protection de la Propriété industrielle qui n'ont pas pris part au présent Arrangement seront admis à y adhérer sur leur demande, et dans la forme prescrite par l'article 16 de la Convention générale.

Article 6

Le présent Arrangement sera ratifié, et les ratifications en seront déposées à Washington au plus tard le 1er avril 1913.

Il entrera en vigueur un mois à partir de l'expiration de ce délai, et aura la même force et durée que la Convention générale.

En Foi De Quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé le présent Arrangement.

Fait à Washington, en un seul exemplaire, le 2 juin 1911.

Pour le Brésil: R. de Lima e Silva.

Pour Cuba: Antonio Martin Rivero.

Pour l'Espagne: Juan Riano y Gayangos, J. Florenz Posada.

Pour la France: Pierre Lefevre-Pontalis, G. Breton, Michel Pelletier, Georges Maillard.

Pour la Grande-Bretagne: A. Mitchell Innes, A. E. Bateman, W. Temple Franks.

Pour le Portugal: J. F. H. M. da Franca, Vte d'Alte.

Pour la Suisse: P. Ritter, W. Kraft, Henri Martin.

Pour la Tunisie: E. de Peretti de la Rocca.

Artikel 4

Die Gerichte eines jeden Landes haben zu entscheiden, welche Bezeichnungen gattungsmäßig sind und deswegen nicht unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens fallen; die geographischen Herkunftsbezeichnungen für die Erzeugnisse des Weinbaues sind jedoch in dem Vorbehalte dieses Artikels nicht inbegriffen.

Artikel 5

Die dem Verbande zum Schutze des gewerblichen Eigentums angehörenden Staaten, die an dem gegenwärtigen Abkommen nicht teilgenommen haben, sollen auf ihren Antrag zum Beitritt in der durch Artikel 16 der Hauptübereinkunft vorgeschriebenen Form zugelassen werden.

Artikel 6

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Washington spätestens am 1. April 1913 hinterlegt werden.

Es tritt einen Monat nach Ablauf dieser Frist in Kraft und hat die gleiche Geltung und Dauer wie die Hauptübereinkunft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Abkommen unterzeichnet.

So geschehen zu Washington, in einer einzigen Ausfertigung, am 2. Juni 1911.

Für Brasilien: R. de Lima e Silva.

Für Cuba: Antonio Martin Rivero.

Für Spanien: Juan Riano y Gayangos, J. Florenz Posada.

Für Frankreich: Pierre Lefevre-Pontalis, G. Breton, Michel Pelletier, Georges Maillard.

Für Großbritannien: A. Mitchell Innes, A. E. Bateman, W. Temple Franks.

Für Portugal: J. F. H. M. da Franca, Vte d'Alte.

Für die Schweiz: P. Ritter, W. Kraft, Henri Martin.

Für Tunis: E. de Peretti de la Rocca.

Gesetz über die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1925. Vom 27. März 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Reichsregierung wird ermächtigt, im Rechnungsjahr 1925 die zur Aufrechterhaltung der Reichsverwaltung oder zur Erfüllung der Aufgaben und der rechtlichen Verpflichtungen des Reichs notwendigen Ausgaben zu leisten. Für die Art der Verwendung der Mittel und die Höhe der Ausgaben sind

a) soweit der Entwurf des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1925 vom Reichstag bereits in 2. Lesung beraten ist, die Beschlüsse des Reichstags,

b) soweit der Entwurf des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1925 bereits im Haushaltsausschusse des Reichstags beraten worden ist, die Beschlüsse des Haushaltsausschusses des Reichstags,

c) soweit der Entwurf des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1925 der Beratung im Haushaltsausschusse des Reichstags noch nicht unterlegen hat, der vorgelegte Entwurf des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1925 mit dem auf ein Vierteljahr entfallenden Anteil

maßgebend.

Erhöhungen von Ausgabeansätzen, die der Reichstag oder der Haushaltsausschuß vorgenommen hat, und von ihm neu eingesetzte Ausgaben fallen unter diese Ermächtigung nur dann, wenn der Reichsrat der Verwendung der Mittel ausdrücklich zugestimmt hat.

Ausgaben, denen Beschlüsse des Reichstags oder eines seiner Ausschüsse entgegenstehen, dürfen nicht geleistet werden.

§ 2

Die im Haushaltsentwurfe für die einzelnen Zweckbestimmungen vorgesehenen Ansätze dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als es im Rahmen des § 1 zur ordnungsmäßigen und wirtschaftlichen Führung der Reichsverwaltung unter Berücksichtigung der gesamten Bedürfnisse der Verwaltung erforderlich ist.

Zur Leistung der hiernach notwendigen Ausgaben hat der Reichsminister der Finanzen den obersten Reichsbehörden für bestimmte Zeiträume Kassenbetriebsmittel im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen zu überweisen. Er kann hierbei über die Verwendung der Mittel nähere Bestimmungen treffen.

Gegen diese Entscheidung des Reichsministers der Finanzen kann der zuständige Reichsminister Einspruch bei der Reichsregierung einlegen. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 21 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung mit der Maßgabe, daß über die dem Reichsminister der Finanzen zur Verfügung stehenden Mittel hinaus Zuwendungen an Dienststellen nicht beschlossen werden dürfen.

§ 3

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt,

a) zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 100 Millionen Reichsmark und

b) zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse bis zu 150 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits flüssig zu machen;

c) mit Genehmigung des Haushaltsausschusses des Reichstags zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Nachwirkungen des Krieges hervorgerufener Bedürfnisse nötigenfalls Garantien zu übernehmen, sofern dadurch eine Ausgabe vermieden wird, der sich das Reich sonst nicht hätte entziehen können;

d) bei Zahlungen für das Reich, die vor der gesetzlichen oder vertraglichen Fälligkeit erfolgen, einen angemessenen Abzug zu gewähren.

§ 4

Planmäßige Stellen, die aus dem Haushaltsentwurfe für 1924 in den für 1925 unverändert übernommen worden sind, dürfen im Rahmen der §§ 5 bis 7 besetzt werden. Außerdem dürfen noch besetzt werden

a) im Bereiche des Auswärtigen Amtes

2 Stellen für 2 Gesandte II. Klasse in Kabul und Tirana,
1 Stelle für 1 Generalkonsul in Jerusalem,
1 Stelle für 1 Konsul I. Klasse,
3 Stellen für 3 Konsuln II. Klasse in Harbin, Nowo Nikolajewsk, Seattle und Mombassa;

b) im Bereiche der Marineverwaltung die für 1925 neuangeforderten Stellen für

das Konstruktionspersonal und
das Personal der Torpedo-Versuchs-Abteilung;

c) im Bereiche des Reichsministeriums für die besetzten Gebiete die für das Rechnungsjahr 1925 vorgesehenen Stellen.

§ 5

Die auf Grund der Artikel 2 bis 5 der Personal-Abbau-Verordnung (Reichsgesetzbl. I für 1923 S. 999) frei gewordenen oder frei werdenden Planstellen fallen mit dem Zeitpunkte des Freiwerdens weg, sofern nicht gemäß Artikel 8 § 2 der Personal-Abbau-Verordnung eine Ausnahme zugelassen wird.

In Reichsverwaltungen, in denen eine Verringerung der Planstellen wegen Verminderung des Beamtenkörpers notwendig ist, dürfen freie Planstellen nicht wieder besetzt werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn durch ihre Besetzung eine andere Planstelle derselben Laufbahn frei und nicht wieder besetzt wird.

Bei Besetzung von planmäßigen Beamtenstellen und bei Vornahme von Beförderungen sind vorläufig die für das Rechnungsjahr 1923 geltend gewesenen Schlüsselungsgrundsätze zu wahren. Im übrigen bleiben die weiteren Besoldungsgrundsätze unberührt.

§ 6

Der Aufstieg eines Beamten in eine andere Besoldungsgruppe sowie die Neueinstellung eines planmäßigen Beamten ist nicht zulässig, solange ein Beamter derselben Laufbahn vorhanden ist, der für seine Person die Bezüge der Gruppe, in die der Aufstieg oder die Neueinstellung erfolgen soll, oder die Bezüge einer noch höheren Gruppe erhält, obwohl seine Planstelle in einer niedrigeren Gruppe ausgebracht ist.

Ausnahmen von Abs. 1 sind mit vorheriger Zustimmung des Reichsministers der Finanzen nur zulässig

a) bei der Besetzung von Vorstands- und leitenden Stellen,

b) in sonstigen besonders gelagerten Fällen beim Vorliegen eines unabweisbaren dienstlichen Bedürfnisses oder einer rechtlichen Verpflichtung.

§ 7

Die in den Einzelplänen vorgesehenen Stellen für Sekretäre der Gruppe VI sind beim Freiwerden in Stellen für Assistenten (Gruppe V) umzuwandeln, bis ein Stellenverhältnis von $^2/_3 : {}^1/_3$ in den Gruppen V und VI erreicht ist.

§ 8

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats an Orten mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen den Reichsbeamten, Wartegeldempfängern, Pensionären und Witwen örtliche Sonderzuschläge als Teuerungszuschläge im Sinne des § 17 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 805) zu gewähren.

Die Bezüge der außerplanmäßigen Reichsbeamten sind so zu berechnen, daß ihre Diäten nebst Teuerungszuschlag folgende Hundertsätze des Grundgehalts einschließlich des Zuschlags zum Grundgehalte nebst Teuerungszuschlägen eines planmäßigen Beamten der ersten Besoldungsstufe ihrer Eingangsgruppe erreichen:

	Jahre des Diätariendienstalters							
bei Zivilanwärtern im	—	—	—	1.	2.	3.	4.	5.
bei Militäranwärtern im	—	—	—	—	1.	2.	3.	4.

bei den im § 5 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes genannten weiblichen Beamten im	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	80	85	90	95	95	98	100	100

vom Hundert.

§ 9

Aus den in den Einzelplänen des Entwurfs zur baulichen Unterhaltung ausgeworfenen Mitteln dürfen die Kosten für Wiederherstellungs-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Neubauten und Erwerbungen von Hausgrundstücken insoweit bestritten werden, als die Kosten einschließlich Grunderwerb 30 000 Reichsmark, die Kosten der Erwerbung von Baugrundstücken 10 000 Reichsmark im einzelnen nicht überschreiten.

Bei Verwendung der im Reichshaushaltsplan ausgeworfenen Mittel zum Bau reichseigener Wohnungen hat die Überwachung der Ausführung der Bauten durch die Reichsbauverwaltung oder durch die Bauverwaltungen des Heeres, der Marine und der Reichswasserstraßenverwaltung zu erfolgen.

§ 10

Für Zwecke, für die im Entwurfe des Reichshaushaltsplans der Verwaltung der Reichswasserstraßen für 1925 Mittel vorgesehen sind, stellt der Reichspräsident die Zulässigkeit der Enteignung fest. Die endgültige Entscheidung über die Art der Durchführung und den Umfang der Enteignung, soweit sie nicht in einem Verwaltungsstreitverfahren ergeht, sowie über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme von fremden Grundstücken zur Ausführung von Vorarbeiten trifft der Reichsverkehrsminister nach Anhörung der zuständigen Landespolizeibehörden. Im übrigen gelten die Landesenteignungsgesetze.

§ 11

Die im § 65 Abs. 2 der Reichshaushaltsordnung für die unentgeltliche Überlassung von Gegenständen festgesetzte Wertgrenze von 3 000 Mark wird für das Rechnungsjahr 1925 auf 500 Reichsmark festgesetzt.

§ 12

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, in Ausnahmefällen eine von den Vorschriften des § 47 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung abweichende Art der Veräußerung von Gegenständen, die im Eigentume des Reichs stehen, zuzulassen, sofern eine solche Maßnahme im dringenden Reichsinteresse geboten ist und der Wert der bei der einzelnen Abgabe zu veräußernden Gegenstände den Betrag von insgesamt 500 Reichsmark nicht überschreitet.

§ 13

Die Stellen des Reichsheers und der Reichsmarine, die unter die Gruppen I bis VII des durch das Gesetz über die Vergütung von Leistungen für die bewaffnete deutsche Macht vom 12. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 626) festgestellten Tarifs der Vergütungssätze für die auf Grund des Quartierleistungsgesetzes geforderte Unterkunft fallen, sind aus der Anlage ersichtlich.

§ 14

Die Vorschriften dieses Gesetzes, mit Ausnahme des § 3 unter a und b, gelten bis zum 31. Mai 1925.

Berlin, den 27. März 1925.

Der Stellvertreter
des Reichspräsidenten
Dr. Simons

Der Reichsminister der Finanzen
von Schlieben

Anlage

Verzeichnis der Stellen des Reichsheers und der Reichsmarine, die unter die Gruppen 1 bis 7 des Tarifs der Vergütungssätze für die auf Grund des Quartierleistungsgesetzes geforderte Unterkunft fallen

1. Generale und Admirale

Reichsheer: Chef der Heeresleitung, Staatssekretär — Chef der Heeresverwaltung —, General (Generalfeldmarschall, Generaloberst, General der Infanterie, Kavallerie oder Artillerie), Generalleutnant, Generaloberstabsarzt, Ministerialdirektor, Generalmajor, Generalstabsarzt, Generalstabsveterinär, Feldprobst.

Reichsmarine: Chef der Marineleitung, Admiral, Vizeadmiral, Ministerialdirektor, Kontreadmiral, Kontreadmiral (J), Generalstabsarzt.

2. Stabsoffiziere

Reichsheer: Oberst, Generalarzt, Generalveterinär, Abteilungschef im Reichswehrministerium, Ministerialrat, Intendant, Oberstleutnant, Generaloberarzt, Generaloberveterinär, Oberregierungsrat, Oberregierungsbaurat, Oberheeresanwalt, Ministerialbürodirektor, Major, Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär, Intendanturrat, Oberstabsapotheker, Oberregierungsapotheker, Direktor der Heeresbücherei, Regierungsrat, Regierungsbaurat, Studienrat, Heeresanwalt, Pfarrer, Ministerialamtmann.

Reichsmarine: Kapitän zur See, Fregattenkapitän, Korvettenkapitän, die gleichen Dienstgrade der Offiziere des Marine-Ingenieurwesens, Generalarzt, Generaloberarzt, Oberstabsarzt, Abteilungschef im Reichswehrministerium, Ministerialrat, Intendant, Werftverwaltungsdirektor, Schiffbaudirektor, Maschinenbaudirektor, Strombaudirektor, Oberregierungsrat, Oberintendanturrat, Obermarinekriegsgerichtsrat, Obermarineanwalt, Obermarinebaurat, Oberregierungsbaurat, Ministerialbürodirektor, Regierungsrat, Intendanturrat, Marinekriegsgerichtsrat, Marineanwalt, Regierungsbaurat, Marinebaurat, Marineoberpfarrer, Marinepfarrer, Studienrat, Torpedolaboratoriumsdirektor, Oberregierungsapotheker, Regierungschemiker, Ministerialamtmann, Marineoberstabszahlmeister.

3. Die übrigen Offiziere

Reichsheer: Hauptmann (Rittmeister), Stabsarzt, Stabsveterinär, Stabsapotheker, Regierungsapotheker, Vermessungsamtmann, Ministerialkanzleidirektor, Bibliothekar, Verwaltungsamtmann, Oberförster, Ministerialoberregistrator, Vermessungsdirigent, Intendanturoberinspektor, Armeemusikinspizient, Stabszahlmeister, Regierungsoberinspektor, technischer Regierungsoberinspektor, Verwaltungsoberinspektor, Oberinspektor, technischer Oberinspektor, Remonteamtsverwalter, Tierarzt bei den Remonteämtern, Heeresverpflegungsamtsdirektor, Heeresbekleidungsamtsdirektor, Heeresunterkunftamtsdirektor, Ministerialregistrator, Intendanturinspektor, Oberzahlmeister, Regierungsinspektor, technischer Regierungsinspektor, Verwaltungsinspektor, Inspektor, technischer Inspektor, Betriebsinspektor (Leiter der Druckerei des Reichswehrministeriums), Kartograph, Trigonometer, Waffenoberrevisor, Bibliotheksobersekretär, Oberleutnant, Oberarzt, Oberveterinär, Oberintendantursekretär, Zahlmeister, Assistenzarzt, Veterinär, Oberregierungssekretär, Oberregierungsbausekretär, technischer Oberregierungssekretär, Oberverwaltungssekretär, Obersekretär, technischer Obersekretär, Ministerialkanzleiobersekretär, Lithograph, Registraturvorsteher, Oberwaffenmeister, Betriebsleiter, Revierförster, Leutnant, Ministerialkanzleisekretär, Verwaltungssekretär, technischer Sekretär, technischer Verwaltungssekretär, Registrator, Waffenmeister, Werkmeister, Förster.

Reichsmarine: Kapitänleutnant, Oberleutnant zur See, Leutnant zur See, die gleichen Dienstgrade der Offiziere des Marine-Ingenieurwesens, Stabsarzt, Oberassistenzarzt, Assistenzarzt, Marinestabszahlmeister, Marineoberzahlmeister, Marinezahlmeister, Regierungsapotheker, Intendanturamtmann, Marineamtmann, Marinestabsingenieur, Ministerialkanzleidirektor, Vermessungsamtmann, Marineunterkunftamtsdirektor, Marineverpflegungsamtsdirektor, Lotsenkommandeur, Ministerialoberregistrator, Oberinspektor der verschiedenen Dienstzweige, Vermessungsdirigent, Marineoberingenieur, Inspektor der verschiedenen Dienstzweige, Marineobermeister, Marineingenieur, Seekapitän, Oberlotse, Kartograph, Obersekretär der verschiedenen Dienstzweige, Registraturvorsteher, 1. und 2. Seesteuermann, 1. und 2. Seemaschinist, Lotse, Kupferstecher, Lithograph, Photograph, Oberregistrator, Betriebsleiter, Werkstättenvorsteher, Ministerialkanzleiobersekretär, Sekretär der verschiedenen Dienstzweige, Ministerialkanzleisekretär, Registrator, Marinewerkmeister, Waffenmeister, Betriebsmeister.

4. Oberfeldwebel

Reichsheer: Unterarzt, Unterveterinär, Obermusikmeister, Oberfeldwebel (Oberwachtmeister, Verwaltungsoberfeldwebel, Oberbeschlagmeister, Unterwaffenmeister im gleichen Dienstgrad, Musikmeister, Oberfeuerwerker, Oberschirrmeister, Oberfunkmeister, Oberbrieftaubenmeister, Sanitätsoberfeldwebel, Oberwallmeister), Ministerialkanzleiassistent, Werkführer, Regimentssattlermeister, Kanzlei-sekretär, technischer Assistent, Verwaltungsbauassistent, Küster, Backmeister, Mühlenmeister, Maschinenmeister.

Reichsmarine: Unterarzt, Obermusikmeister, Oberdeckoffizier, Deckoffizier, Oberfeldwebel der verschiedenen Laufbahnen, Musikmeister, Maschinenmeister, Kanzleisekretär, Assistent der verschiedenen Dienstzweige, Küster, Magazinmeister, Schleusenmeister, Reservemaschinenmeister, 3. Seesteuermann, 3. Seemaschinist, Werkführer, Ministerialkanzleiassistent, Reservemaschinenmeister.

5. Feldwebel

Reichsheer: Feldwebel (Wachtmeister, Oberfähnrich, Verwaltungsfeldwebel, Beschlagmeister, Unterwaffenmeister im gleichen Dienstgrad, Feuerwerker, Schirrmeister, Funkmeister, Brieftaubenmeister, Sanitätsfeldwebel, Wallmeister), Oberbotenmeister, Ministerialamtsobergehilfe, Kanzleiassistent, Oberdrucker, Oberfuttermeister, Oberlagermeister, Obermaschinist.

Reichsmarine: Feldwebel der verschiedenen Laufbahnen, Oberfähnrich, Fernsprechgehilfe, Magazinoberaufseher, Obermaschinist, Nebelsignalmaschinist, Oberdrucker, Kanzleiassistent, Oberbotenmeister, Ministerialamtsobergehilfe, Oberlagermeister, Magazinoberaufseher.

6. Unteroffiziere

Reichsheer: Unterfeldwebel (Unterwachtmeister, Verwaltungsunterfeldwebel, Musiker [Trompeter] im gleichen Dienstgrad, Fähnrich, Oberfahnenschmied, Sanitätsunterfeldwebel), Unteroffizier (Verwaltungsunteroffizier, Musiker [Trompeter] als Unteroffizier, Fahnenschmied, Sanitätsunteroffizier), Lagermeister, Ministerialamtsgehilfe, Amtsobergehilfe, Drucker, Laboratoriumsgehilfe, Maschinist, Futtermeister, Oberheizer, Forstaufseher.

Reichsmarine: Obermaat, Fähnrich, Maat, Ministerialamtsgehilfe, Amtsobergehilfe, Laboratoriumsgehilfe, Lagermeister, Gerichtsoberwachtmeister, Drucker, Magazinaufseher, Maschinist, Bauaufseher, Schleusenaufseher, Leuchtturmaufseher, Oberheizer.

7. Mannschaften

Reichsheer: Obergefreiter, Gefreiter (Beschlagschmied und Musiker [Trompeter] in den gleichen Dienstgraden, Sanitätsobergefreiter, Sanitätsgefreiter), Mann (Schütze, Reiter usw., Oberschütze und Soldat im gleichen Dienstgrad, Beschlagschmied, Musiker [Trompeter] und Sanitätssoldat in den gleichen Dienstgraden), Hauswart, Amtsgehilfe, Heizer, Pförtner.

Reichsmarine: Obergefreiter, Gefreiter, Obermatrose, Matrose, Oberheizer, Heizer, Obergast, Gast, Wärter, Amtsgehilfe, Pförtner, Leuchtturmwärter, Maschinenwärter, Gerichtswachtmeister, technischer Gehilfe, Heizer, Hauswart, Krankenhausgehilfe.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug **nur** durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,50 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.